

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 390/13 B

L 4 R 147/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 R 282/07 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Beschluss vom 25.9.2013 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 27.12.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil er einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet hat (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Zur formgerechten Rüge eines Verfahrensmangels müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.
- 6 Dieser stellt in seiner Beschwerdebegründung zunächst dar, dass er im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren Beweisanträge auf Einholung eines orthopädischen sowie sinngemäß auch eines muttersprachlichen psychiatrischen Gutachtens gestellt habe, und rügt sodann, das LSG sei "dem Beweisantrag" ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Damit macht er eine Verletzung der Verpflichtung zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) durch das Berufungsgericht geltend.
- 7 Eine solche Rüge muss folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags des Beschwerdeführers, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können



(stRspr, vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; Senatsbeschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - Juris RdNr 6 mwN).

- 8 Soweit der Kläger beanstandet, dass das LSG kein weiteres fachorthopädisches Gutachten eingeholt habe, fehlt es bereits an dem Erfordernis der Bezeichnung eines bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags. Er behauptet zwar, "zuletzt in dem Schriftsatz vom 23. August 2013" die Durchführung einer fachorthopädischen Begutachtung beantragt zu haben. Das von ihm wörtlich wiedergegebene Schreiben vom 23.8.2013 enthält einen solchen Beweisantrag jedoch offenkundig nicht; vielmehr führt er dort - nach einer Bitte um Mitteilung, von welchen rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen das LSG ausgehe - lediglich aus: "Selbst die Beklagte geht in ihrer ärztlichen Stellungnahme vom 11.06.2013 davon aus, dass eine aktuelle fachorthopädische Begutachtung erforderlich ist. Im Übrigen sind auch die von dem behandelnden Arzt Dr. B. mitgeteilten erheblichen Somatisierungstendenzen, die einen eigenen Krankheitswert haben, zu würdigen. Zur Luftnotsymptomatik infolge Stimmbandlähmung und Bronchialasthma wurde bisher keine Ermittlungen angestellt." Hieraus ergibt sich auch nicht, dass ein möglicherweise in erster Instanz (Schriftsatz vom 13.9.2012) oder in der Berufungsbegründung (vom 16.4.2013) gestellter Beweisantrag ausdrücklich aufrechterhalten worden wäre. Ebenso wenig ist aus dem weiteren Vorbringen ersichtlich, dass das LSG in dem die Berufung zurückweisenden Beschluss einen entsprechenden Beweisantrag als bis zum Schluss aufrechterhalten wiedergegeben hätte; allein die mitgeteilte Begründung des Berufungsgerichts, weshalb es kein weiteres orthopädisches Gutachten eingeholt habe, belegt noch nicht, dass der Kläger auf einem entsprechenden Antrag beharrt hat und damit die Warnfunktion eines solchen Antrags hat wirksam werden lassen (*s hierzu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*).
- 9 Hinsichtlich der Rüge einer Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG kein muttersprachliches fachpsychiatrisches Gutachten eingeholt habe, fehlt es bereits an dem Vortrag, dass der Kläger die Einholung eines solchen Gutachtens bis zuletzt beim Berufungsgericht beantragt habe. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Vorhalts, das LSG habe es versäumt, von Amts wegen ein lungenfachärztliches Gutachten einzuholen.
- 10 Soweit der Kläger schließlich beanstandet, das LSG habe überraschend durch Beschluss entschieden, ohne ihm zuvor Gelegenheit zur Stellung eines expliziten Beweisantrags auf Einholung eines lungenfachärztlichen Gutachtens zu geben, hat er auch eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) nicht schlüssig bezeichnet. Denn er führt selbst an, das LSG habe im Schreiben vom 16.8.2013 mitgeteilt, dass es diesbezüglich einen weiteren Antrag nach § 109 SGG ablehnen werde, weil besondere Gründe hierfür nicht ersichtlich seien. Weshalb bei dieser Sachlage die Zurückweisung der Berufung im Beschluss vom 25.9.2013 überraschend gewesen sein könnte oder er keine Gelegenheit gehabt habe, bis



dahin noch einen expliziten Beweisantrag zu stellen, erschließt sich aus der Darstellung des Klägers nicht.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

